

Art. 18 WVK (Frustrationsverbot)

Eine wichtige Frage, die es auch im Hinblick auf die Rechtsnatur der vorläufigen Anwendung zu beantworten gilt, ist die, wie weitreichend eine allfällige Bindungswirkung dieser Konstruktion vor der Ratifikation und dem Inkrafttreten ist. Gem. Art. 18 WVK²⁸⁸ ist ein Staat verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrages vereiteln würden, wenn er z.B. den Vertrag unterzeichnet oder Urkunden ausgetauscht hat und seine Absicht nicht klar zu erkennen gegeben hat, nicht Vertragspartei werden zu wollen. Durch eine Unterzeichnung (mit blosser Authentifizierungsabsicht) des Vertragstextes tritt selbstverständlich noch keine Bindung an den Vertrag ein. Die Parteien werden jedoch durch Art. 18 WVK angehalten, im Sinne eines Vertrauensschutzes eine allfällige Erwartungshaltung des Vertragspartners durch diese Unterzeichnung nicht ungebührlich und fahrlässig zu vereiteln.²⁸⁹

Ob dieser Grundsatz auch für die vorläufige Anwendung herangezogen werden kann, muss durchaus kritisch betrachtet werden.²⁹⁰ Denn wie unten noch besprochen wird, geht eine Vertragspartei, die einen völkerrechtlichen Vertrag vorläufig anwendet, eine Bindung ein, welche Rechtswirkungen schafft und damit auch völkerrechtlich durchsetzbar wird.²⁹¹ Dadurch wird ein Staat dazu verpflichtet, den Vertrag auch tatsächlich anzuwenden und nicht nur dazu angehalten, Ziel und Zweck des Vertrages nicht zu vereiteln. An diese Überlegung knüpft auch die Frage an, ob durch diese Verpflichtung zur Anwendung auch die Pflicht zur anschliessenden Ratifikation²⁹² entsteht. Demnach würde die Verweigerung einer Ratifikation Art. 18 WVK zuwiderlaufen. Ein innerstaatlicher Konflikt wäre die Folge, weil damit durch die „*Executive für die Legislative ein fait accompli geschaffen wurde*“²⁹³ und ein Parlament dem Vertrag notgedrungen zustimmen muss, damit nicht gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstossen wird. Dies würde wiederum Art. 25 Abs. 2 WVK zuwiderlaufen, da sich hier eine Vertragspartei durch einfache Notifikation von der vorläufigen Anwendung entbinden kann.

²⁸⁸ Art. 18 WVK LGBl. 1990/71.

²⁸⁹ Vgl. *Verdross / Simma*, Universelles Völkerrecht, 1984, S. 454.

²⁹⁰ Vgl. dazu *Montag*, vorl. Anwendung, 1986, S. 67ff; sowie *Quast Mertsch*, Provisionally Applied Treaties, 2012, S. 19ff – wird jedoch stark angezweifelt und widerlegt durch *Gómez-Robledo*, Third report, 2015, S. 10f.

²⁹¹ Siehe dazu unten Kapitel 4.3.

²⁹² Siehe dazu unten Kapitel 4.4.2.

²⁹³ *Montag*, vorl. Anwendung, 1986, S. 68.